

Amtliche Mitteilungen

Datum 12. September 2007

Nr. 57/2007

Inhalt:

**Grundordnung
der
Universität Siegen**

Vom 11. September 2007

G r u n d o r d n u n g

der

Universität Siegen

vom 11. September 2007

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) hat die Universität Siegen die folgende Grundordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Rechtsstellung, Wappen und Siegel
- § 2 Verkündungsblatt
- § 3 Weitere Aufgaben der Universität
- § 4 Gruppenzusammenschlüsse
- § 5 Kommissionen und Ausschüsse
- § 6 Zentrale Organe/Fachbereichskonferenz
- § 7 Rektorat
- § 8 Rektorin / Rektor
- § 9 Hochschulrat
- § 10 Senat
- § 11 Ständige Kommissionen
- § 12 Zusammensetzung und Vorsitz der Ständigen Kommissionen
- § 13 Aufgaben der Ständigen Kommissionen
- § 14 Gleichstellungskommission
- § 15 Lehrerbildungsausschuss
- § 16 Fachbereichskonferenz
- § 17 Gleichstellungsbeauftragte der Universität
- § 18 Gleichstellungsbeauftragte in den Fachbereichen und Einrichtungen
- § 19 Kuratorium
- § 20 Fachbereiche
- § 21 Dekanin/Dekan, Dekanat
- § 22 Fachbereichsrat
- § 23 Verfahrensgrundsätze
- § 24 Prüfung des Jahresabschlusses
- § 25 Übergangsbestimmungen
- § 26 In-Kraft-Treten

§ 1

Rechtsstellung, Wappen und Siegel

- (1) Die Universität Siegen ist eine vom Land getragene, rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 2 Abs. 1 Satz 1 HG).
- (2) Die Universität Siegen führt ein eigenes Wappen und ein eigenes Siegel.

§ 2

Verkündungsblatt

Alle Ordnungen werden in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ bekannt gemacht. Das Verkündungsblatt wird jahrgangswise und fortlaufend nummeriert. Die Ausfertigung aller Ordnungen der Universität erfolgt durch die Rektorin/den Rektor. Soweit die Ordnungen keine Regelung über das In-Kraft-Treten enthalten, treten sie einen Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt in Kraft. Sonstige Beschlüsse werden hochschulintern in angemessener Weise veröffentlicht.

§ 3

Weitere Aufgaben der Universität

- (1) Die Universität wirkt an der Erhaltung des demokratischen und sozialen Rechtsstaates mit und trägt zur Verwirklichung der verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen bei.
- (2) Es ist im Besonderen Aufgabe der Universität, die Studierenden zu selbständigem wissenschaftlichen Denken, Urteilen und Arbeiten zu befähigen und sie dadurch auf Tätigkeiten vorzubereiten, die eine wissenschaftliche Bildung erfordern.
- (3) Über § 3 HG hinaus nimmt die Universität die folgenden Aufgaben wahr:
 1. die Gewährleistung der Einheit von Forschung und Lehre,
 2. die Förderung der internationalen wissenschaftlichen Zusammenarbeit sowie des internationalen Studierendenaustauschs,
 3. die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern,
 4. die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben,
 5. die Pflege der langfristigen Beziehungen zu ihren ehemaligen Studierenden (Alumni),
 6. die Weiterbildung des Personals,
 7. die Förderung der Durchlässigkeit der Bildungswege,
 8. die Förderung der familien- und elterngerechten Hochschule,
 9. die Erfüllung der besonderen Anforderungen, die der Universität aus ihrem Standort erwachsen.

§ 4

Gruppenzusammenschlüsse

- (1) Die Universitätsmitglieder der Gruppen gemäß § 11 Abs. 1 HG können sich zur Wahrnehmung ihrer Angelegenheiten zusammenschließen. Die Bestimmungen des Hochschulgesetzes über Art und Umfang der Mitwirkung der Mitglieder der Universität an der Selbstverwaltung bleiben unberührt.
- (2) Gruppenzusammenschlüsse (z.B. die Arbeitsgemeinschaft der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter/AWM und der Arbeitskreis der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Technik und Verwaltung/AK MTV) organisieren sich nach einer in eigener Verantwortung erstellten Satzung und wählen aus ihrer Mitte Sprecherinnen/Sprecher. Die Wahl der Sprecherinnen/Sprecher soll dem Rektorat unverzüglich angezeigt werden. Die Universität unterstützt die Gruppenzusammenschlüsse sowie deren Sprecherinnen/Sprecher bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

§ 5

Kommissionen und Ausschüsse

- (1) Als beratende Gremien können Kommissionen, als beschließende Gremien können Ausschüsse gebildet werden (§ 12 Abs. 1 Satz 6 HG).
- (2) Die Gremien können Untergremien bilden.

§ 6

Zentrale Organe/Fachbereichskonferenz

- (1) Zentrale Organe der Universität sind:
 1. das Rektorat,
 2. die Rektorin/der Rektor,
 3. der Hochschulrat,
 4. der Senat.
- (2) Darüber hinaus besteht eine Fachbereichskonferenz.

§ 7

Rektorat

- (1) Die Universität wird von einem Rektorat geleitet.
- (2) Das Rektorat besteht aus der Rektorin/dem Rektor, der Kanzlerin/dem Kanzler sowie nicht hauptberuflichen Prorektorinnen/Prorektoren, deren Anzahl der Hochschulrat bestimmt (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 HG). Die Rektorin/der Rektor ist Vorsitzende/Vorsitzender des Rektorats. Eine Prorektorin/ein Prorektor kann aus dem Kreis der Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren oder aus der Gruppe der

akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter gewählt werden (§ 17 Abs. 2 Satz 2 HG). Das Rektorat gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (3) Die Amtszeit der nicht hauptberuflichen Prorektorinnen/Prorektoren endet mit der Amtszeit der Rektorin/des Rektors.
- (4) Die Wahlen der Mitglieder des Rektorats durch den Hochschulrat werden durch eine paritätisch von Mitgliedern des Hochschulrats und des Senats besetzte Findungskommission vorbereitet und bedürfen jeweils der Bestätigung durch den Senat mit der Mehrheit seiner Stimmen (§ 17 Abs. 3 Satz 1 HG). Wird eine Wahl innerhalb einer Frist von vier Wochen vom Senat nicht bestätigt, kann der Hochschulrat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen die Bestätigung ersetzen (§ 17 Abs. 3 Satz 2 HG).

§ 8

Rektorin/Rektor

Die Rektorin/der Rektor übt das Hausrecht aus (§ 18 Abs. 1 Satz 4 HG); in Ausnahmefällen kann sie/er die Ausübung dieser Befugnis anderen Mitgliedern oder Angehörigen der Universität übertragen.

§ 9

Hochschulrat

- (1) Der Hochschulrat besteht aus acht Mitgliedern. Davon sind vier Mitglieder Externe.
- (2) Der Hochschulrat wählt mit der Mehrheit seiner Stimmen aus dem Kreis der externen Mitglieder seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden und aus dem Kreis der Mitglieder die Stellvertreterin/den Stellvertreter (§ 21 Abs. 6 Satz 1 HG).
- (3) Die konstituierende Sitzung wird bis zur Wahl der Vorsitzenden/ des Vorsitzenden von dem ältesten anwesenden Mitglied des Hochschulrates geleitet.
- (4) Der Hochschulrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10

Senat

- (1) Dem Senat gehören als **stimmberechtigte Mitglieder** dreizehn Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, vier Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, vier Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und vier Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden an. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre.

- (2) Die Mitglieder des Senats werden von den Universitätsmitgliedern gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (3) **Nichtstimmberechtigte Mitglieder** des Senats sind
1. die Rektorin/der Rektor,
 2. die Prorektorinnen/Prorektoren,
 3. die Dekaninnen/Dekane,
 4. die Kanzlerin/der Kanzler,
 5. die/der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses,
 6. die Gleichstellungsbeauftragte (§ 17 bleibt unberührt),
 7. die/der Vorsitzende des Personalrats für wissenschaftliches und künstlerisches Personal,
 8. die/der Vorsitzende des Personalrats für nichtwissenschaftliches Personal,
 9. die Vertrauensperson für schwerbehinderte Menschen,
 10. die Leiterinnen/Leiter der Zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten (§ 29 HG).
- (4) Die Rektorin/der Rektor hat den Vorsitz im Senat. Bei Beratungen des Senats über die in § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 HG geregelten Angelegenheiten übernimmt eine/ein aus den Reihen der stimmberechtigten Mitglieder gewählte Sprecherin/gewählter Sprecher den Vorsitz.
- (5) Soweit der Senat an Entscheidungen des Rektorats mitwirkt, können die dem Senat angehörenden Vertreterinnen/Vertreter einer Gruppe gemäß § 11 Abs. 1 HG dem Rektorat ein vom Senatsbeschluss abweichendes einstimmiges Votum vorlegen, über welches das Rektorat vor seiner Entscheidung zu beraten hat. Auf Verlangen ist das Votum gemeinsam mündlich zu erörtern (§ 22 Abs. 3 HG).
- (6) Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11

Ständige Kommissionen

- (1) Der Senat bildet zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Beratung des Rektorats, des Hochschulrats und der Fachbereiche folgende Ständige Kommissionen:
1. die Kommission für Lehre, Studium, Weiterbildung und Studienreform (Studien- und Weiterbildungskommission),
 2. die Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs (Forschungskommission),
 3. die Kommission für Planung und Finanzen (Planungs- und Finanzkommission),
 4. die Kommission für Kommunikation, Information und Medien.
- (2) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Senats.

§ 12

Zusammensetzung und Vorsitz der Ständigen Kommissionen

(1) Den Kommissionen gehören an:

a) **der Studien- und Weiterbildungskommission**

1. die zuständige Prorektorin/der zuständige Prorektor als Vorsitzende/Vorsitzender kraft Amtes,
2. sechs Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,
3. zwei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
4. zwei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden,
5. zwei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Technik und Verwaltung;

b) **der Forschungskommission**

1. die zuständige Prorektorin/der zuständige Prorektor als Vorsitzende/Vorsitzender kraft Amtes,
2. sechs Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,
3. vier Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, darunter sollte eine Habilitandin/ein Habilitand sein,
4. eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppe der Studierenden,
5. eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Technik und Verwaltung;

c) **der Planungs- und Finanzkommission**

1. die zuständige Prorektorin/der zuständige Prorektor als Vorsitzende/Vorsitzender kraft Amtes,
2. sechs Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,
3. zwei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
4. zwei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden,
5. zwei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
6. die Kanzlerin/der Kanzler mit beratender Stimme;

d) **der Kommission für Kommunikation, Information und Medien**

1. die zuständige Prorektorin/der zuständige Prorektor als Vorsitzende/Vorsitzender kraft Amtes,
2. sechs Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,
3. zwei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
4. zwei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden,

5. zwei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.

Weitere nichtstimmberechtigte Mitglieder können in der Geschäftsordnung des Senats festgelegt werden.

- (2) Die Mitglieder der Ständigen Kommissionen sollen, soweit sie ihnen nicht kraft Amtes angehören, von der jeweiligen Mitgliedergruppe im Senat bis zur Hälfte aus dem Kreis seiner Mitglieder und der restliche Teil soll aus dem Kreis der übrigen Universitätsmitglieder auf Vorschlag aus den an der Universität vorhandenen Gruppen gewählt werden. Bei der Wahl zu den Ständigen Kommissionen ist auf eine angemessene Berücksichtigung der Fächer und Einrichtungen zu achten.
- (3) Die Ständigen Kommissionen wählen aus dem Kreis der ihnen angehörenden Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer oder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Die Mitgliedschaft in den Ständigen Kommissionen endet mit der Amtszeit des Senats. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist für die verbleibende Amtszeit eine Nachwahl durchzuführen.

§ 13

Aufgaben der Ständigen Kommissionen

- (1) **Die Kommission für Lehre, Studium, Weiterbildung und Studienreform** hat die Aufgabe, das Rektorat, den Hochschulrat, den Senat und die Fachbereiche in allen Angelegenheiten, die die Lehre und die Weiterbildung sowie das Studien- und Prüfungswesen betreffen, zu beraten und entsprechende Beschlüsse vorzubereiten. Sie nimmt ihre Aufgaben in Abstimmung mit dem Ausschuss für Lehrerbildung wahr, soweit dessen Aufgabenbereich berührt ist.
- (2) **Die Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs** hat die Aufgabe, das Rektorat, den Hochschulrat, den Senat und die Fachbereiche in allen Angelegenheiten, die die Forschungsorganisation und die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses betreffen, zu beraten und entsprechende Beschlüsse vorzubereiten.
- (3) **Die Kommission für Planung und Finanzen** hat die Aufgabe, das Rektorat, den Hochschulrat, den Senat und die Fachbereiche in allen Angelegenheiten, die die fachliche und organisatorische Struktur und die räumliche, personelle und finanzielle Ausstattung der Universität sowie deren Entwicklung betreffen, zu beraten und entsprechende Beschlüsse vorzubereiten.
- (4) **Die Kommission für Kommunikation, Information und Medien** hat die Aufgabe, alle Angelegenheiten, die die Koordinierung der Zusammenarbeit und Beratung von zentralen Hochschulorganen, Fachbereichen und Zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten der Universität im Bereich Kommunikation, Information und Medien betreffen, beratend vorzubereiten.

§ 14

Gleichstellungskommission

- (1) Die Gleichstellungskommission hat die Aufgabe, auf die Durchsetzung der Gleichberechtigung in allen Bereichen der Universität und auf die Beseitigung der für Frauen bestehenden Nachteile sowie die Verhinderung künftiger Diskriminierung wegen des Geschlechts hinzuwirken.
- (2) Der Gleichstellungskommission gehören an
 1. **mit Stimmrecht**
 - a) die Gleichstellungsbeauftragte,
 - b) jeweils drei Mitglieder aus den Gruppen nach § 11 Abs. 1 HG,
 2. **mit beratender Stimme**
 - a) die Prorektorin oder der Prorektor für Planung und Finanzen,
 - b) die Stellvertreterinnen der Gleichstellungsbeauftragten,
 - c) die studentische Beraterin der Gleichstellungsbeauftragten.
- (3) Bei der Beschlussfassung über Widersprüche nach § 19 Landesgleichstellungsgesetz (LGG) sowie bei dem Vorschlag über die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten ruht das Stimmrecht der Gleichstellungsbeauftragten.
- (4) Die Mitglieder der Gleichstellungskommission werden von den Gruppen gemäß § 11 Abs. 1 HG für 2 Jahre getrennt gewählt.
- (5) Den Vorsitz hat die Gleichstellungsbeauftragte.
- (6) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 15

Lehrerbildungsausschuss

- (1) Die Fachbereiche, in denen Lehramtsstudiengänge angeboten werden, bilden zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 30 Abs. 1 Satz 3 HG einen gemeinsamen beschließenden Ausschuss für die Lehrerbildung.
- (2) Zur Förderung und Koordinierung von Forschung, Lehre und Studium in der Lehrerbildung hat der gemeinsame Ausschuss für Lehrerbildung insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Erarbeitung von Rahmenvorgaben für die Lehramtsausbildung, insbesondere
 - zur Gestaltung der Praxisphasen,
 - zu Studienordnungen für die Lehramtsstudiengänge,
 2. Empfehlungen zur Sicherung der inhaltlichen und zeitlichen Abstimmung des Angebots zwischen Erziehungswissenschaft, Fachdidaktik und Fachwissenschaft, insbesondere durch

- Rahmenvorgaben zur zeitlichen und inhaltlichen Organisation des Lehrangebots,
 - Stellungnahmen zu Studienordnungen und Zwischenprüfungsordnungen vor der Beschlussfassung im Fachbereichsrat,
3. Beteiligung an Berufungsverfahren zur Besetzung von Stellen mit Lehramtsausbildung als Hauptaufgabe durch
 - Erarbeitung von Grundsätzen zur Besetzung dieser Stellen,
 - Entsendung eines Mitglieds in Berufungskommissionen,
 - Stellungnahmen zu Berufslisten,
 4. Förderung der Qualität von Lehre und Studium durch Empfehlungen und Stellungnahmen, insbesondere zu
 - Evaluationen,
 - Tutorien, Lernwerkstätten,
 5. Stellungnahmen insbesondere zu
 - Einführung, Änderung und Aufhebung von Lehramtsstudiengängen und Änderung von Einrichtungen, soweit die Lehramtsausbildung davon betroffen ist,
 - allgemeinen hochschul- und länderübergreifenden Fragen der Lehrerbildung, zum Beispiel Lehramtsprüfungsordnungen,
 - Denomination und Ausschreibungstext von Stellen mit Lehramtsausbildung als Hauptaufgabe.

(3) Dem gemeinsamen Ausschuss für Lehrerbildung gehören als **stimmberechtigte Mitglieder** an

1. die zuständige Prorektorin/der zuständige Prorektor,
2. zehn Professorinnen/Professoren,
3. vier wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
4. zwei Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
5. vier Studierende (nach Möglichkeit aus unterschiedlichen Lehramtsstudiengängen).

Die stimmberechtigten Mitglieder werden nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertreterinnen/Vertretern in den Fachbereichsräten aus der Mitte des jeweiligen Fachbereichs gewählt. Jeder Fachbereich, der für das Lehramt ausbildet, entsendet eine Professorin/einen Professor. Die Mitglieder der anderen Gruppen werden unter Berücksichtigung von § 11 Abs. 1 HG bestimmt. Näheres regelt die Wahlordnung.

(4) **Beratende Mitglieder** sind

1. der Vorstand des Zentrums für Lehrerbildung,
2. die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer im Zentrum für Lehrerbildung,
3. eine Vertreterin/ein Vertreter der Studienberatung.

(5) Den Vorsitz des gemeinsamen Ausschusses für Lehrerbildung hat die Prorektorin/der Prorektor für Lehre, Studium, Weiterbildung und Studienreform; die Vorsitzende/der Vorsitzende des Zentrums für Lehrerbildung ist ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter.

§ 16

Fachbereichskonferenz

- (1) Es wird eine Fachbereichskonferenz gebildet. Die Fachbereichskonferenz wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Näheres zur Wahl regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Die Fachbereichskonferenz nimmt über § 23 Abs. 2 HG hinaus Stellung
 1. zu Vorgängen, die die gesetzlichen Verpflichtungen der Fachbereiche betreffen,
 2. zum Hochschulentwicklungsplan nach § 16 Abs. 1 Satz 5 HG und zum Entwurf der Zielvereinbarungen nach § 6 Abs. 2 HG,
 3. zum Wirtschaftsplan und zur unternehmerischen Hochschultätigkeit nach § 5 Abs. 7 HG,
 4. zu den Grundsätzen der Verteilung der Stellen und Mittel auf die Fachbereiche, zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und zentralen Betriebseinheiten.
- (3) Die Vorsitzende/der Vorsitzende der Fachbereichskonferenz berichtet dem Senat.
- (4) Die Fachbereichskonferenz findet mindestens einmal im Semester statt.
- (5) Die Fachbereichskonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 17

Gleichstellungsbeauftragte der Universität

- (1) Im Rahmen der Aufgaben nach § 3 Abs. 4 und § 24 HG wählt der Senat auf Vorschlag der Gleichstellungskommission die Gleichstellungsbeauftragte, ihre Stellvertreterinnen und ihre studentische Beraterin.
- (2) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten, ihrer Stellvertreterinnen und der studentischen Beraterin beträgt zwei Jahre.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.

§ 18

Gleichstellungsbeauftragte in den Fachbereichen und Einrichtungen

- (1) In den Fachbereichen können von den Fachbereichsräten Fachbereichsgleichstellungsbeauftragte benannt werden. Entsprechendes gilt für die Zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten und die Zentralverwaltung.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität kann Bereichsgleichstellungsbeauftragte beauftragen, sie in einzelnen Angelegenheiten des Bereichs zu vertreten.

- (3) Die Amtszeit der Bereichsgleichstellungsbeauftragten beträgt zwei Jahre.

§ 19

Kuratorium

- (1) Zentrale Aufgaben des Kuratoriums sind die Förderung der regionalen Einbindung der Universität und die Beratung des Rektorats, des Hochschulrats und des Senats insbesondere hinsichtlich des Hochschulentwicklungsplans. Darüber hinaus setzt es sich für die Interessen der Universität in der Öffentlichkeit, vor allem in der Stadt Siegen und ihrer Region ein und unterstützt die Zusammenarbeit der Universität mit den kommunalen und staatlichen Stellen.
- (2) Das Kuratorium kann zu Berichten von Organen und Gremien sowie Funktionsträgerinnen/Funktionsträgern Empfehlungen aussprechen, zu denen in angemessener Frist Stellung zu nehmen ist.
- (3) Dem Kuratorium gehören an
1. die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Stadt Siegen,
 2. zwei vom Rat der Stadt Siegen zu benennende Mitglieder,
 3. die Landrätin/der Landrat des Kreises Siegen-Wittgenstein,
 4. die Landrätin/der Landrat des Kreises Olpe,
 5. die Landrätin/der Landrat des Kreises Altenkirchen,
 6. die Landrätin/der Landrat des Lahn-Dill-Kreises,
 7. die Mitglieder des Landtages und des Bundestages, soweit sich ihr Wahlkreis auch auf den Kreis Siegen-Wittgenstein erstreckt,
 8. eine Vertreterin/ein Vertreter, die/der von dem Deutschen Gewerkschaftsbund (Kreis Siegen-Wittgenstein) entsandt wird,
 9. eine Vertreterin/ein Vertreter, die/der von der Unternehmerschaft Siegen-Wittgenstein entsandt wird,
 10. eine Vertreterin/ein Vertreter, die/der von der Industrie- und Handelskammer Siegen entsandt wird,
 11. eine Vertreterin/ein Vertreter, die/der von der Kreishandwerkerschaft Siegen-Wittgenstein entsandt wird,
 12. die/der Vorsitzende der Gesellschaft der Freunde und Förderer der Universität Siegen,
 13. die Rektorin/der Rektor,
 14. die Prorektorinnen/Prorektoren,
 15. die Kanzlerin/der Kanzler,
 16. ein vom Senat gewähltes Mitglied der Universität,
 17. ein vom Senat gewähltes studentisches Mitglied der Universität,
 18. ein vom Hochschulrat gewähltes Mitglied des Hochschulrates.
- (4) Der Vorsitz im Kuratorium wechselt alle zwei Jahre unter den Mitgliedern nach Absatz 3 Nr. 1, 3, 4 und 5; die/der Vorsitzende lädt nach Bedarf zu den Sitzungen des Kuratoriums ein.

§ 20

Fachbereiche

- (1) Die Universität gliedert sich in die Fachbereiche:
 1. Sozialwissenschaften - Philosophie - Theologie - Geschichte - Geographie,
 2. Erziehungswissenschaft - Psychologie,
 3. Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaften,
 4. Kunst- und Musikpädagogik,
 5. Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsrecht,
 6. Mathematik,
 7. Physik,
 8. Chemie - Biologie,
 9. Architektur - Städtebau,
 10. Bauingenieurwesen,
 11. Maschinenbau,
 12. Elektrotechnik und Informatik.
- (2) Die Fachbereiche können in fachbereichsübergreifenden Einrichtungen zusammen arbeiten.
- (3) Organe des Fachbereichs sind die Dekanin/der Dekan (bzw. das Dekanat) und der Fachbereichsrat.

§ 21

Dekanin/Dekan, Dekanat

- (1) Die Dekanin/der Dekan leitet den Fachbereich und wird durch die Prodekanin/den Prodekan vertreten (§ 27 HG).
- (2) Der Fachbereichsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, dass für die Dauer der Wahlperiode der Fachbereich von einem Dekanat geleitet wird (§ 27 Abs. 6 Satz 1 HG).
- (3) Das Dekanat besteht aus der Dekanin/dem Dekan sowie aus wenigstens zwei, höchstens drei Prodekaninnen/Prodekanen. Die Mitglieder des Dekanats haben folgende Aufgaben:
 1. Die Dekanin/der Dekan vertritt den Fachbereich innerhalb der Universität. Sie/er ist Vorsitzende /Vorsitzender des Fachbereichsrates, bereitet dessen Sitzungen vor und führt dessen Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Fachbereichsrats ist sie/er diesem gegenüber rechenschaftspflichtig (§ 27 Abs. 1 HG).
 2. Eine Prodekanin/ein Prodekan ist zuständig für die Aufgaben, die die Studienorganisation, die Studienplanung und berufspraktische Tätigkeiten betreffen. Über die Zuständigkeiten der weiteren Prodekaninnen/Prodekane entscheidet der Fachbereichsrat. Er entscheidet auch über die Vertretung der Dekanin/des Dekans unter Beachtung von Nummer 3 Satz 1.
 3. Die Dekanin/der Dekan sowie die Prodekanin/der Prodekan, die/der die Dekanin/den Dekan vertritt, müssen der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer angehören. Eine Prodekanin/ein Prodekan kann einer anderen Gruppe nach § 11 Abs. 1 HG angehören.

§ 22

Fachbereichsrat

- (1) Dem Fachbereichsrat gehören als **stimmberechtigte Mitglieder** an:
 - acht Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, drei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, drei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden und eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
 - in ingenieur- und naturwissenschaftlichen Fachbereichen acht Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, zwei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, drei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden und zwei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.
- (2) **Nichtstimmberechtigte Mitglieder** des Fachbereichsrates sind
 1. die Dekanin/der Dekan,
 2. die Prodekanin/der Prodekan oder die Prodekaninnen/Prodekane.
- (3) Die Mitglieder des Fachbereichsrates werden von den Mitgliedern des Fachbereichs nach Gruppen getrennt gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Vertreterinnen/Vertreter beträgt ein Jahr. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (4) Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Dekanin/der Dekan ist Vorsitzende/Vorsitzender des Fachbereichsrates.
- (6) Der Fachbereichsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 23

Verfahrensgrundsätze

- (1) Ein Gremium der Universität ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Gremien gelten als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines in der Sitzung anwesenden Mitglieds festgestellt ist. Der Antrag muss spätestens vor Beginn einer Abstimmung gestellt werden. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden formell festzustellen.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Stimmen für einen Antrag die Gegenstimmen überwiegen oder wenn auf einen von mehreren Anträgen die meisten Stimmen entfallen sind.
- (3) Ist in dieser Grundordnung oder in Ordnungen aufgrund dieser Grundordnung für die Wahl einer

Person oder die Annahme eines Antrages die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden vorgesehen, so ist die Wahl der Person erfolgt oder der Antrag angenommen, wenn mehr als die Hälfte der im Versammlungsraum anwesenden Stimmberechtigten für die Person oder für den Antrag gestimmt hat.

- (4) Ist im Hochschulgesetz, in dieser Grundordnung oder in Ordnungen aufgrund dieser Grundordnung für die Wahl einer Person oder die Annahme eines Antrages die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder eines Organs oder Gremiums vorgesehen, so ist die Wahl der Person erfolgt oder der Antrag angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, die nach den Bestimmungen des Hochschulgesetzes, dieser Grundordnung oder der Ordnungen aufgrund dieser Grundordnung dem Organ oder Gremium angehören und stimmberechtigt sind, für die Person oder für den Antrag gestimmt hat.
- (5) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden, soweit sie/er stimmberechtigtes Mitglied ist und keine andere Regelung getroffen wird. Das ausschlaggebende Gewicht der Stimme gilt nicht bei geheimen Abstimmungen.
- (6) Werden mehrere Anträge gestellt, so ist der inhaltlich weitestgehende Antrag zuerst zur Abstimmung zu stellen.
- (7) Bei Entscheidungen und Beratungen, die nicht in einem Verwaltungsverfahren erfolgen, gelten § 20 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 und Abs. 2 bis 5 sowie § 21 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend. Beteiligte oder Beteiligter ist diejenige Person, die durch die Entscheidung oder Beratung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann.

§ 24

Prüfung des Jahresabschlusses

Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt unbeschadet der Prüfung durch den Landesrechnungshof durch eine Wirtschaftsprüferin/einen Wirtschaftsprüfer (§ 11 Abs. 2 der Hochschulwirtschaftsführungsverordnung – HWFVO -); wegen der Einzelregelungen wird auf die HWFVO verwiesen.

§ 25

Übergangsbestimmungen

Bis zum In-Kraft-Treten der nach Artikel 8 Abs. 2 Hochschulfreiheitsgesetz anzupassenden Hochschulordnungen, insbesondere Berufsordnung, Evaluationsordnung, Wahlordnung und Einschreibungsordnung, bleiben diese in ihrer bisherigen Fassung gültig.

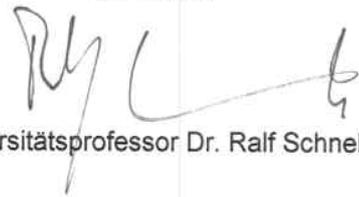
§ 26
In-Kraft-Treten

Diese Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Universität-Gesamthochschule Siegen vom 8. Februar 2002 (AM Nr. 5/2002) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Siegen vom 15. August 2007.

Siegen, den *11. September 2007*

Der Rektor



(Universitätsprofessor Dr. Ralf Schnell)